

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Steinburg
Bekanntmachung- Nr. 21/2006
Tierseuchenbekämpfung
Anordnungen zum Schutz gegen die Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln
(Allgemeinverfügung)

Fall 02/06 – „Kornweihe Itzehoe“

Im Kreis Steinburg wurde am 24.03.2006 in der Stadt Itzehoe der **Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln** amtlich festgestellt.

Aufgrund der §§ 18 bis 30 und 79 Abs. 1 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes vom 22.06.2004 (BGBl. I. S. 1260) in der zur Zeit geltenden Fassung und i. V. m. §§ 1, 3, 4 der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung) vom 19.02.2006 (eBAnz AT 8 2006 vom 20.02.2006), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung vom 02.03.2006 (eBAnz AT 10 2006 vom 03.03.2006) werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

I.

Wildvogel-Geflügelpest-Restriktionsgebiete

Zu Wildvogel-Geflügelpest gefährdeten Gebieten (**Restriktionsgebiete**) werden erklärt:

1. **Sperrbezirk:**

Stadt Itzehoe - Südliche Stadtgebiete	Amt Itzehoe-Land - Gemeinde Heiligenstedten östlicher Gemeindeteil;	Amt Krempermarsch - Gemeinde Dägeling nördlicher Gemeindeteil; - Gemeinde Kremperheide nordöstlicher Teil der Gemeinde;	Amt Breitenburg - Gemeinde Breitenburg Teile des Ortsteils Breitenburg-Nordoe sowie der nordwestliche Teil des Ortsteils Breitenburg; - Gemeinde Münsterdorf; nördlicher Gemeindeteil; - Gemeinde Oelixdorf westlicher Gemeindeteil
--	--	---	--

2. **Beobachtungsgebiet:**

Stadt Itzehoe	Amt Itzehoe-Land - Gemeinde Hohenasper; - Gemeinde Ottenbüttel; - Gemeinde Oldendorf; - Gemeinde Heiligenstedten; - Gemeinde Heiligenstedtener Kamp; - Gemeinde Hodorf; - Gemeinde Bekmünde; - Gemeinde Bekdorf; - Gemeinde Krummendiek; - Teile der Gemeinde Moorhusen Gemeindegebiet excl. eines nordwestlichen Teils; - Teile der Gemeinde Kleve Gemeindegebiet excl. eines westlichen Teils; - Teile der Gemeinde Huje Gemeindegebiet excl. eines nordwestlichen Teils; - Teile der Gemeinde Mehlbek südöstlicher Gemeindeteil; - Teile der Gemeinde Kaaks Gemeindegebiet excl. eines nördlichen Teils; - Teile der Gemeinde Drage südlicher Gemeindeteil;	Amt Krempermarsch - Gemeinde Bahrenfleth; - Gemeinde Neuenbrook; - Gemeinde Rethwisch; - Gemeinde Dägeling; - Gemeinde Krempermoor; - Gemeinde Kremperheide; - Teile der Gemeinde Grevenkop Gemeindegebiet excl. eines südlichen Gemeindetils; - Teile der Gemeinde Süderau nördlicher Gemeindeteil; - Stadt Krempe nördlicher Teil des Stadtgebietes	Amt Breitenburg - Gemeinde Breitenburg; - Gemeinde Münsterdorf; - Gemeinde Lägerdorf; - Gemeinde Moordorf; - Gemeinde Kronsmoor; - Gemeinde Westermoor; - Gemeinde Moordiek; - Gemeinde Breitenberg; - Gemeinde Oelixdorf; - Gemeinde Kollmoor;
---------------	---	--	--

Amt Herzhorn - Gemeinde Borsfleth nordöstlicher Teil der Gemeinde; - Gemeinde Krempporf nördlicher Gemeindeteil;	Amt Horst - Teile der Gemeinde Herzhorn nordwestlicher Gemeindeteil;	Amt Kellinghusen-Land - Gemeinde Wittenbergen; - Teile der Gemeinde Aufer westlicher Gemeindeteil; - Teile der Gemeinde Mühlenbarbek westlicher Gemeindeteil;	Amt Hohenlockstedt - Gemeinde Lohbarbek; - Gemeinde Winseldorf; - Gemeinde Schlotfeld; - Teile der Gemeinde Hohenlockstedt südlicher Gemeindeteil;
---	---	--	---

Amt Wilstermarsch - Gemeinde Störf; - Teile der Gemeinde Neundorf-Sachsenbande östlicher Teil der Gemeinde im Ortteil Vorderneuendorf; - Teile der Gemeinde Landrecht Gemeindegebiet excl. eines westlichen Teils; - Teile der Gemeinde Dammfleth östlicher Teil der Gemeinde; - Teile der Gemeinde Beidenfleth östlicher Teil der Gemeinde; - Teile der Gemeinde Wewelsfleth zwei östlich gelegene Gebiete der Gemeinde;	Stadt Wilster Östliche Teile des Stadtgebietes		
--	---	--	--

II. Sperrbezirk

Für den **Sperrbezirk** gelten für mindestens **21 Tage** nach Bekanntgabe dieser Anordnungen folgende Schutzmaßnahmen:

1. Betriebe, die gewerblich Geflügel halten, werden regelmäßig klinisch untersucht. Erforderlichenfalls werden Proben für eine virologische Untersuchung entnommen. Die Untersuchungen und Probeentnahmen sind von den Betreibern der Geflügel haltenden Betriebe zu dulden und nach näherer Anweisung zu unterstützen.
2. Von Geflügel stammende tierische Nebenprodukte - ausgenommen von Geflügel stammender Dung und flüssige Stallabgänge - dürfen nicht aus oder in Geflügel haltende Betriebe verbracht werden.
3. Geflügel, Bruteier sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen nicht aus oder in Geflügel haltenden Betrieb verbracht werden.
4. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sowie Bruteier dürfen nur mit Genehmigung der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Kreises Steinburg innerhalb des Sperrbezirk verbracht werden.
5. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch sowie Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten und von frei lebendem Federwild dürfen nicht aus dem Sperrbezirk verbracht werden.
6. Aus dem Sperrbezirk dürfen von Geflügel stammender Dung und flüssige Stallabgänge nicht verbracht werden. Ausgenommen hiervon sind Dung oder die flüssigen Stallabgänge, die nach Artikel 5 Abs. 2 e) der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vom 03.10.2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte behandelt werden.
7. Jeder Geflügelhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
8. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
9. Ein innerhalb eines Sperrbezirk gelegener Stall oder sonstiger Standort, in oder an dem Geflügel gehalten wird, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dieses gilt nicht für den den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
10. Mit Aufhebung des Sperrgebietes gelten für diesen Bereich die Maßregeln für das Beobachtungsgebiet nach Kap. III.

III. Beobachtungsgebiet

Für das **Beobachtungsgebiet** gilt für mindestens **30 Tage** nach Bekanntgabe dieser Anordnungen:

1. Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sowie Bruteier dürfen nur mit Genehmigung der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Kreises Steinburg innerhalb des Beobachtungsgebietes verbracht werden.
2. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden. Diese Vorschrift gilt abweichend von Kap. IV. Satz 1 nur für die ersten 15 Tage nach Bekanntgabe dieser Verfügung.
3. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen. Die zuständige Behörde kann für das Beobachtungsgebiet Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

IV.
Aufhebung der Einzelverfügungen

Die inhaltsgleichen Einzelverfügungen an die Geflügelhalter im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet (Az. 761 v. 04.03.2006) werden hiermit aufgehoben und durch die Regelungsinhalte dieser Allgemeinverfügung ersetzt.

V.
Anordnung der sofortigen

Vollziehung Für die Maßregeln nach Kap. II Nrn. 2, 5, 6 und 9 und III wird auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung angeordnet. Nach § 80 Nrn. 1, 2 und 5 des Tierseuchengesetzes haben Widersprüche gegen die übrigen Maßregeln nach Kap. III sowie nach Kap. IV generell keine aufschiebende Wirkung.

VI.
Ausnahmegenehmigungen

Nach § 8 i. V. m. §§ 5 bis 7 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung können gegebenenfalls auf Antrag Ausnahmen von den Maßregeln nach Nr. II. und III. dieser Allgemeinverfügung genehmigt werden.

VII.
Anzeigepflicht

Wer Geflügel (Enten, Gänse, Fasane, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Truthühner, Rebhühner, Wachteln) hält, hat dies unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, der Nutzungsart und des Standortes der Tiere unverzüglich beim Landrat des Kreises Steinburg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Karlstraße 3, 25524 Itzehoe, Telefon 69221, Telefax 69361, anzuzeigen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

VIII.
Inkrafttreten

Diese Anordnungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

1. Der Verwaltungsakt zu dieser Allgemeinverfügung sowie die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können montags bis freitags von 08.00 bis 12:00 Uhr im Veterinär und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinburg, Karlstraße 3, 25596 Itzehoe, eingesehen werden.
2. Die Umgrenzung des Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes wird in den Aushängekästen für amtliche Bekanntmachungen der betroffenen Gemeinden und Städte sowie auf der Internetseite des Kreises Steinburg (www.steinburg.de) graphisch dargestellt.
3. Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 2 Tierseuchengesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der obigen Maßnahmen Nr. III. bis V. nicht beachtet. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Gemäß § 74 Tierseuchengesetz kann mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden, wer unter Tieren eine anzeigepflichtige Tierseuche verbreitet.

Kreis Steinburg, den 24.03.2006

Der Landrat
des Kreises Steinburg
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Karlstraße 1-3
25524 Itzehoe
Im Auftrag gez. Dr. Treinies Amtstierarzt für den Kreis Steinburg